

Editorial

■ Mit dem 3. Verordnungspaket geht nun der langwierige Umsetzungsprozess der 1. BVG-Revision in die Schlussrunde. Per 1. Januar 2006 gilt es noch einmal zahlreiche Änderungen zu vollziehen. Diese bringen mehr Rechtssicherheit, zusätzliche Möglichkeiten zur Steueroptimierung aber auch einige Einschränkungen.

Bei zahlreichen Regelungen können die Vorsorgeeinrichtungen selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie diese vollziehen. TRANSPARENTA nützt den vorhandenen Gestaltungsfreiraum dort, wo er Vorteile für die angeschlossenen Unternehmen und ihre Versicherten bringt.

Informieren Sie sich hier aktuell und kompakt über die wichtigsten Neuerungen und den optimalen Umgang damit. Für weitere Fragen und persönliche Beratung sind wir gerne für Sie da.

Auf weiterhin klare Perspektiven



Dr. Martin Wechsler
Präsident des Stiftungsrates

IMPRESSUM

Herausgeber: **TRANSPARENTA**
Sammelstiftung für berufliche Vorsorge
Hauptstrasse 105, CH-4147 Aesch
Tel. 061 756 60 80, Fax 061 756 60 10
E-Mail info@transparenta.ch
Für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Martin Wechsler, Präsident des Stiftungsrates
Redaktion: Brigitte Stefanetti

Ohne Rentenkürzung in die vorzeitige Pensionierung

Zusätzliches Einkaufspotenzial verhindert Leistungsreduktionen

■ Eine vorzeitige Pensionierung ging bisher mit einer Rentenkürzung einher. Künftig dürfen Vorsorgeeinrichtungen ihren Versicherten dafür spezielle Einkaufsoptionen bieten. TRANSPARENTA setzt dies per 1. Januar 2006 um. Unsere Versicherten können dann Leistungseinbussen für den Fall einer Frühpensionierung durch zusätzliche Einzahlungen abfedern. Dies ist sogar unabhängig von bereits erfolgten Einkäufen der vergangenen Beitragsjahre möglich. Auch der Arbeitgeber kann die Finanzierung übernehmen. Diese neue Einkaufsregelung verbessert das Renteneinkommen und bringt zudem eine weitere Möglichkeit zum Steuern sparen.

Wenn die versicherte Person jedoch auf die vorzeitige Pensionierung verzichtet, darf das reglementarische Leistungsziel nur um maximal 5 Prozent überschritten werden. Erst frühestens zwei Jahre vor der definitiven vorzeitigen Pensionierung kann die Kürzung gänzlich ausgeglichen werden. Dann ist die vorzeitige Pensionierung zum vereinbarten Termin unwiderruflich. Detaillierte Bestimmungen dazu enthält das neue Reglement, welches ab Januar 2006 verfügbar ist.

Dreijahresfrist für Kapitalbezug nach Einkauf

Neue Bestimmungen für den Einkauf von fehlenden Beitragsjahren oder Leistungserhöhungen

■ Versicherte können durch den Einkauf von Versicherungsjahren vorhandene Beitragslücken schliessen. So erreichen sie ihr maximal mögliches Sparvolumen und können diese Einzahlungen zudem vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die bislang dafür geltenden altersabhängigen Limiten fallen ab dem nächsten Jahr weg.

Oftmals liessen Versicherte sich das Kapital kurz nach dem Einkauf wieder ausbezahlen, zum Beispiel anlässlich ihrer Pensionierung oder zur Amortisation einer bestehenden Hypothek. Bisher konnte man Einkäufe vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Das Kapital wurde nur zum Vorzugssatz für Vorsorgeleistungen besteuert. Dies beschränkt der Gesetzgeber nun mit den neuen Bestimmungen.

▶ Ab 2006 können Versicherte den einbezahlten Betrag erst drei Jahre später wieder in Kapitalform beziehen.

▶ Versicherte, die ihre Pensionskassengelder zur Finanzierung von Wohneigentum einsetzen, dürfen erst wieder Einkäufe tätigen, wenn sie ihre Vorbezüge zurückbezahlt haben.

Fortsetzung siehe nächste Seite ▶

► Fortsetzung von erster Seite

Tipps zu den neuen Einkaufsbestimmungen

Für Einkäufe, die noch im 2005 erfolgen, gilt die künftige Sperrfrist von drei Jahren noch nicht. (Siehe Artikel „Dreijahresfrist ...“.)

Die dreijährige Sperrfrist bezieht sich nur auf den Einkaufsbetrag. Eine versicherte Person, die über 500'000 Franken Vorsorgekapital verfügt und sich für 150'000 Franken einkauft, kann anlässlich der Pensionierung immer noch 500'000 Franken in Kapitalform beziehen. Dies gilt analog für den Wohneigentumsvorbezug.

Drei Jahre oder weniger vor der Pensionierung können sich Versicherte trotz Wohneigentumsvorbezug weiter einkaufen. Bei TRANSPARENТА ist zudem auch der Einkauf für die vorzeitige Pensionierung möglich.

Als weitere Möglichkeit können Versicherte den Wohneigentumsvorbezug mittels Finanzierung via Hypothek zurückbezahlen. Danach können sie sich weiter einkaufen.

Die neuen Einkaufsbeschränkungen gelten nicht für Vorsorgegütern, die durch die Teilung des Vorsorgekapitals bei einer Ehescheidung entstanden sind.

Einkaufen vor dem Jahresende lohnt sich

Im Jahr 2005 unterliegen Einkäufe noch nicht der Dreijahresfrist

■ Versicherte, die sich trotz Wohneigentumsvorbezug weiter einkaufen möchten, können dies im laufenden Jahr noch uneingeschränkt tun. Denn für Einkäufe, welche im Jahr 2005 getätigt werden, läuft die dreijährige Sperrfrist für den Kapitalbezug noch nicht. Dies gilt für den Wohneigentumsvorbezug und die ordentliche Pensionierung. Ab 2006 akzeptieren die Steuerbehörden für die Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme nur noch einen niedrigeren Zinssatz als die bisher geltenden 4 Prozent. Dies reduziert das Einkaufspotenzial erheblich. Deshalb empfehlen wir Versicherten, die für das kommende Jahr einen Einkauf planen, unbedingt zu prüfen, ob dieser dann überhaupt noch möglich ist. Ansonsten ist es vorteilhaft, das verbleibende Einkaufspotenzial noch in diesem Jahr zu nutzen.

Termingerecht einkaufen – so gehen Sie vor:

- Übermitteln Sie uns Ihren ausgefüllten Antrag zur Berechnung des Einkaufs bis spätestens 9. Dezember 2005.
- Das entsprechende Formular erhalten Sie bei unserer Verwaltung unter 061 756 60 80 oder via Internet: <http://www.transparenta.ch/formulare/Einkaufsformular.pdf>
- Für die steuerliche Zuteilung zu einem Jahr bzw. zu einer Steuerperiode ist das Valutadatum der Gutschriftsanzeige entscheidend. Erfolgt ein Einkauf beispielsweise per Valuta 10. Dezember 2005 gilt die Steuerbescheinigung für das Jahr 2005, per Valuta 3. Januar 2006 lautet die Steuerbescheinigung bereits auf das Jahr 2006.
- Bitte überweisen Sie den Einkaufsbetrag rasch, denn gegen Ende Jahr sind bei den Banken Engpässe bei der Bearbeitung von Vergütungsaufträgen möglich.

Zinssätze und Masszahlen 2006

Unveränderte Verzinsung der Altersguthaben und BVG-Grenzbeträge im kommenden Jahr

■ TRANSPARENТА orientiert sich auch bei der Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben an den Vorgaben des Bundesrates für den obligatorischen Bereich. Da dieser den geltenden Mindestsatz auch im Jahr 2006 bei 2.5 Prozent belässt, profitieren die Versicherten bei TRANSPARENТА weiterhin von den attraktiven Zinssätzen.

Zinssatz	2006
Obligatorium	2.5 %
Überobligatorium	2.5 %
Beitragskonto	0.0 %
Arbeitgeberbeitragsreserve	1.0 %
Überschusskonto / Freie Mittel	2.5 %
Wertschwankungsreserve	Haben 2.5 %
	Soll 2.5 %

Der Bundesrat passt die minimale AHV-Altersrente im Zweijahres-Rhythmus an die Lohn- und Preisentwicklung an. Dies erfolgte letztmals per 1. Januar 2005. Da dieser Wert auch die Grenzbeträge im BVG bestimmt, gelten die folgenden Masszahlen unverändert auch im Jahr 2006.

Die wichtigsten Masszahlen für die berufliche Vorsorge 2006

BVG-Eintrittsschwelle bzw. minimaler Jahreslohn	CHF 19'350.-
Koordinationsabzug	CHF 22'575.-
Maximaler BVG-Renten bildender Jahreslohn	CHF 77'400.-
Minimaler koordinierter Jahreslohn	CHF 3'225.-
Maximaler koordinierter Jahreslohn	CHF 54'825.-

Maximal versicherter Lohn

Im Rahmen der 1. BVG-Revision wurde das BVG-Lohnmaximum angepasst. Die Gesamtheit der versicherten Einkommen darf künftig 774'000 Franken nicht übersteigen. Versicherte mit mehreren Vorsorgeverhältnissen müssen alle Löhne zusammenzählen.